

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 117.

Dinstag den 29. September

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1507. (3) Nr. 21505.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Infolge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 24. August d. J., 3. 28467, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 1. August l. J., im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Franz Kordon, bürgerl. Bronze-Arbeiter, wohnhaft in Wien, Schottensfeld, Nr. 453, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Stanzenpresse, welche sich durch Schnelligkeit in der Herstellung der Arbeit, durch Reinheit der gebildeten Formen, durch große Ersp. niß an Kraftaufwand und durch besondere Wohlfeilheit auszeichne. — 2) Dem Florian Angele, Mechaniker und Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Berlin, derzeit in Wien, Wieden, Nr. 356, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung einer durch Zugthiere auf Wiesen und Aekern in Bewegung zu setzenden Kalk- oder Gyps-Streu-Maschine, mittelst welcher das Materiale selbst bei windigem Wetter überall gleichmäßig und in jeder beliebigen Menge aufgestreut werden könne, und wodurch gegen die bisher übliche Bestreuung durch Menschenhände, bedeutend an Zeit und Geld gewonnen werde. In Preußen ist diese Erfindung vom 21. November 1844 an, auf sechs Jahre patentirt. — 3) Dem Henry Savill Davi, Privatier, wohnhaft in Wien, (durch Joseph Züttner, Agenten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 147), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, alle Arten Hölzer so zu behandeln, daß sie viel dauerhafter und härter werden, den Angriffen von Insecten, sowie der Faulung widerstehen und unverbrennbar, überhaupt unverwüßlich werden. — 4) Dem Heinrich Bougleur, Handelsmann, wohnhaft in Livorno, im Großherzogthume Tos-

cana, (durch Leon Mikocki, öffentlichen Civil- und Militäragenten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1038), für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung, mit einem gewöhnlichen Mühlsteine mittelst einer doppelten Luftanwendung das Dreifache dessen zu mahlen, was bis jetzt erzeugt werden konnte. — 5) Dem Mathias Schraml, Civilingenieur und Maschinist, wohnhaft in Wien, und dem Franz Kav. v. Jarvorski, Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 248, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung von galvanisirten (ganz metallenen) Maschinen-Webekämmen, welche im Wesentlichen darin bestehn, daß 1. diese Kämmen keinen Einbund haben, sondern ganz aus Metall bestehen; 2. bei denselben die Kammzähne mit der größten Gleichheit und Genauigkeit eingereiht seyen; 3. sämme, die für Gewebe, welche geschlichtet werden, bestimmt sind, vermöge des galvanischen Überzuges keinem Roste unterliegen; 4. die Kämmen vermöge der metallischen Einfassung eine größere Festigkeit und Dauerhaftigkeit besitzen; 5. dieselben in allen Dimensionen und Formen mit gleicher Leichtigkeit und Genauigkeit erzeugt, und sehr leicht umgearbeitet werden können; 6. drei Kämmen sich nicht werfen oder biegen, und 7. dieselben im Preise billiger zu stehen kommen, als die bisher gebräuchlichen. — 6) Dem Friedrich Mesch, bürgerl. Tischler, wohnhaft in Wien, Schottensfeld, Nr. 3, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, die Kappen der Spitzen aller Arten von Webeschützen von Stahl glashart zu machen, und dieselben bei den Handschützen auf eine eigene Art mit dem Holze der Schützen zu verbinden, wodurch bei billigen Preisen eine größere Dauerhaftigkeit und eine geringere Abnützung der Schützen, dann ein schneller und genauer Gang beim Arbeiten bezielt werde. — 7) Dem Eduard Hollub, akademischer Graveur, wohnhaft in Wien, Wieden

Nr. 811, und dessen Compagnon Friedr. Gohde, k. k. Hof- und bürgerl. Schlosser, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 225, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Warenbezeichnung und einer Controllmaschine, deren Vorzüge im Wesentlichen darin bestehen, daß die Warenbezeichnung von einem Stoffe auf einen andern nicht übertragen werden könne, und daß von der Maschine die Zeit der Bezeichnung aufgedrückt, der von der Partei geleistete Stempelbetrag auf der Bezeichnung mittelst Ziffern nach einem gewählten Tariffe quittirt, und jeder dieser geleisteten Beträge unter Verschluss den höhern Gefälls-Organen angezeigt werde. — Laibach am 7. September 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau,
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 1508. (3) Nr. 22,637/2416.
Subernal-Kundmachung.

Über Ersuchen des k. k. Steyermärkischen Suberniums wird die nachstehende, die Gründung und Verleihung der Friedrich Sigmund Freiherr von Schwigen'schen Stiftung für arme Witwen und Fräulein aus dem Steyer'schen und Krain'schen Herrenstande betreffende Kundmachung des genannten k. k. Suberniums mit dem Beifügen veröffentlicht, daß jene in Laibach domicilirenden Bewerberinnen um diese Stiftung, welche Familien des Krain'schen Herrenstandes angehören, oder ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 15. November l. J. bei dieser k. k. illyrischen Landesstelle in Laibach anzubringen, Bewerberinnen aus Familien des Steyer'schen Herrenstandes aber, wenn gleich in Laibach domicilirend, sich an die k. k. Steyermärk'sche Landesstelle in Graz zu verwenden haben. — Laibach am 15. September 1846. ad. Nr. 18,537.

Kundmachung
in Ansehung der Gründung und Verleihung der Friedrich Sigmund freiherrlich v. Schwigen'schen Stiftung für arme Witwen und Fräulein aus dem Herrenstande zu Graz und Laibach. — Friedrich Sigmund Freiherr von Schwigen, Inhaber der Herrschaft Waldegg und des Gutes Kroisbach in Steyermark, hat in seinem Testamente vdo. Graz den 4. März 1760, aus einem Theile seines Vermögens ein Fideicommiss für seine Nachkommen gleichen Namens errichtet, für den

Fall des Erlöschens desselben aber eine in öffentlichen Fonden anzulegende Stiftung für arme Witwen und Fräulein vom Herrenstande zu Graz und Laibach eingesetzt. — Diese Stiftung tritt nun mit einem Vermögen, im Rennerthe von 50,693 fl. 30 kr., im Ertrage von 1705 fl. 23 $\frac{1}{4}$ kr. C. M., der sich durch die Verlosung einiger eigenthümlichen Schuldverschreibungen noch etwas vermehren wird, in Gemäßheit des hohen Hofkanzleidecretes vom 6. 16. August d. J., Zahl 25,424, nach den Anordnungen des Gründers auf folgende Art in das Leben: — 1. Die Renten des Stiftungsvermögens sind, so weit sie reichen, a) an wahrhaft arme, nothleidende, besonders kranke Witwen und Fräulein vom Steyer-erm. Herrenstande, die sich in Graz, und vom Krain'schen, die sich in Laibach befinden, vorzüglich an Verwandte des Stifters bis im 4. Grade, wenn sie auch nicht von diesem Stande wären, und zwar: — b) in den beiden genannten Provinzen zu gleichen Theilen, bei ungerader präbender Zahl mit jährlicher Abwechslung in der Vergebung des letzten Platzes unter denselben; — c) jährlich zu Einhundert Gulden C. M. und d) in der Regel auf Ein Jahr zu verleihen. — Denjenigen Theilnehmerinnen aber, die in das Kloster der Carmeliterinnen in Graz, oder, wenn das hier einst bestandene Kloster der Clariss.rinnen bei Aller-Heiligen wieder ausleben sollte, in dieses eintreten, wird die Präbende auf Lebensdauer belassen. — Ausnahmsweise kann die lebenslängliche Verleihung auch dann Platz greifen, wenn eine Bewerberin nach dem Gutachten der Sachverständigen mit einem chronischen Uebel behaftet wäre, welches keine Heilung hoffen läßt. Nur ist dieß bei der, nach der ordentlichen Theilung allenfalls noch übrigen Präbende, der unter den Provinzen zu beobachtenden jährlichen Genussabwechslung wegen, nicht thunlich. — Uebrigens kann die Stiftung der andern Betheilten, wenn die stiftmäßigen Bedingungen fortbestehen und keine tüchtigeren Bewerberinnen auftreten, von Jahr zu Jahr wieder verliehen werden. — 2. Die sich allenfalls ergebenden Intercalarien sind so lange zu capitalisiren, bis die entfallenden Zinsen der Betrag der einer Präbende von jährlich 120 fl. C. M. gleichkommt, abwerfen. — 3. Die stiftmäßigen Erfordernisse, nämlich die Armuth, Noth, Krankheit, der ledige oder Witwenstand, die Landmannschaft und der Herrenstand der Fa-

milie in Steyermark oder Krain, der Aufenthalt in der Hauptstadt derjenigen dieser Provinzen, welcher die Bewerberinn der letzteren Eigenschaften nach angehört, und die allfällige Verwandtschaft mit dem Stifter nebst dem Alter und der Sittlichkeit, müssen mit gesetzlichen Zeugnissen oder andern Urkunden genau erwiesen, und 4. die Gesuche bei dem k. k. Subernium derjenigen Provinz, von deren Präbenden eine angesprochen wird, eingebracht werden. — 5. Die Präbenden sind in vierteljährigen, am 25. März, 25. Juni, 25. September und 25. December verfallenden Raten, und zwar die steyermärk'schen bei dem k. k. steyerm. Cameralzahlamte unmittelbar aus dem in Grag bestehenden Fonde dieser Stiftung, die krain'schen bei dem dortigen k. k. Cameralzahlamte aus der Staatsausgabencasse auf Rechnung dieses Fondes, gegen classenmäßig gestämpelte und mit der pfarrlichen Lebensbestätigung versehenen Quittungen zu erheben. — 6. Die Präbendistinnen haben für den Stifter und alle Abgestorbenen täglich das „De profundi.“ zu beten. — 7. Sollte eine Beiheilte während des Stiftungsgenusses zu einem Vermögen gelangen, so ist sie von dem Zeitpunkte, wo die stiftmäßigen Bedingungen wegfallen, zum Ersatze des Bezogenen zu verpflichten und zu verhalten. — 8. Das Präsentationsrecht steht derzeit der Priorinn der Carmeliterinnen in Grag zu, an die die Gesuche von der Landesstelle nach vorläufiger Erwägung, ob die Bewerberinn ihre Befähigung dargethan hat, zu gelangen haben. — 9. Die Bestätigung der Präbenden und aller Erledigungen der Vorschläge sowohl für die steyermärk'schen als krain'schen Stiftungsplätze haben von dem steyermärk'schen Subernium auszugehen, welches übrigens in Fällen, wo es sich noch um eine nähere Würdigung der Bewerberinnen aus der Provinz Krain handelt, mit der dortigen k. k. Landesstelle Rücksprache zu nehmen hat. — 10. Als Stiftungsbehörde ist ebenfalls das k. k. steyerm. Subernium, als Verwahrer und Verwalter des Stiftungsfondes das genannte k. k. hiesige Zahlamt bestimmt. — Die Landesstelle findet diese Stiftung hiermit ein für alle Mal bekannt zu machen, und zugleich im Einvernehmen mit dem k. k. Subernium zu Laibach den Concurß zur ersten Verleihung derselben, und zwar mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Fondsmittel, auf welchen noch einige Lasten und Nebenverbindlichkeiten, zur Vergebung von Eilf Präbenden für das Jahr 1847, bis 15. Novem-

ber d. J., mit dem Beifügen zu eröffnen, daß der den gleichen Präbenden-Anspruch beider Provinzen übersteigende eilfte Platz in diesem Jahre einer steyermärk'schen Bewerberinn verliehen werden wird. — Vom k. k. steyermärk'schen Subernium. Grag am 26. August 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1511. (2) Nr. 8258.

E d i c t
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Nicolauß Rescher, gegen Damian Klanzher, wegen schuldigen 6500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 4999 fl. 50 kr. geschätzten, hier am Domplatze sub Estr. Nr. 306 gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 9. October, 16. November und 21. December 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifüge bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 9. September 1846.

3. 1516. (2) Nr. 8575.

Von dem k. k. Krain. Stadt- u. Landrechte wird das, wegen Kundmachung der Verhängung der Curatel über den blödsinnigen Andreas v. Garzarolli Ebl. v. Thurnlack am 5. September l. J., 3. 7956, ausgefertigte Edict dahin berichtigt, daß es, anstatt des Beifuges: „es werde Herr Johann v. Garzarolli, Bruder des Curanden, zum Curator bestellt,“ heißen soll: „Sohn des Curanden.“

Laibach am 19. September 1846.

Kreisämtliche Verlautbarungen.
3. 1510. (3) Nr. 7573.

Concurß - Verlautbarung.
 Bei diesem Kreisamte ist eine Kanzlistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen, und es wird zur Besetzung derselben der Concurß bis 14. October d. J. bestimmt. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche, belegt

mit den Beweisen über das Vorhandenseyn der mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 18. Mai 1833, Z. 11,818, vorzeichneten Erfordernisse, dann über ihre bisherigen Dienstleistungen,

und über ihre Sittlichkeit, im Wege ihrer unmittelbaren Vorgesetzten bis 14. October d. J. hieran zu überreichen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 14. Sept. 1816.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1506. (3) Nr. 10615/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf die drei Verwaltungsjahre 1847, 1848 und 1849 versteigerungsweise in Pacht ausbezogen, und hierbei das gemischte Verfahren durch mündliche Angebote und schriftliche Offerte gewählt werden wird. Die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach den Bestimmungen der Currende des hohen k. k. illhr. Guberniums vom 20. Juni 1836, Zahl 13938 verfaßten, mit dem 10% Wadium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festge-

setzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis zehn Uhr Vormittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welche sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstehung in Neustadt übergeben werden müssen, und daß die Versteigerung alternativ, und zwar für jeden Bezirk einzeln, und hierauf für alle Bezirke zusammen abgehalten werden wird. — Offerte, welche nach dem für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. Es wird jedoch zur Vermeidung von Beirungen ausdrücklich festgesetzt, daß die Offerte von Außen zu bezeichnen sind, für welche Bezirke, oder ob sie für alle Bezirke zu gelten haben.

Im	Für die	Bei der	Ausrufspreis für			
			Am		Fleisch	
			5. October		Wein, Weinmost	
Bezirke	Hauptgemeinden	Amtsgebäude	1846 um		und Maische,	
			10 Uhr		dann Obstmost	
			Vormittags		Berzehr. = St.	
					Berz. = St.	
					fl.	kr.
Sittich		k. k. Cameral-	6921	—	1965	—
Seisenberg		Bezirks-Ver-	4624	—	1146	—
Wixelberg	aller dieser politi-	waltung zu	6039	—	1770	—
Dressen	schen Bezirke	Neustadt im	2376	—	709	—
Gurksfeld		Amtsgebäude	5448	—	1602	—
			Nr. 136			

Zusammen: Zwei und dreißig Tausend sechs Hundert Gulden W. W.

Die mündlichen Licitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Wadium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch

bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Dressen, Neustadt und Landstraß in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 18. September 1846.

Z. 1504. (3) Nr. 5428.

V e r l a u t b a r u n g.

Der Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach hat ein seiner Verwaltung anvertrautes Stiftungscapital pr. 4000 fl. gegen pupillarmäßige Sicherheit und 5% Verzinsung zu elociren. — Es werden demnach alle jene

Realitätenbesitzer, die unter den so eben erwähnten Bedingungen das fräglige Capital im Ganzen oder theilweise zu übernehmen geneigt sind, hiemit eingeladen, sich dießfalls bei dem gefertigten Magistrate zu melden. — Von Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 16. September 1846.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1509. (2) Nr. 19,501

K u n d m a c h u n g.

Am 19. October d. J., Vormittags um 9 Uhr wird in dem Rathsaale des Laibacher Stadtmagistrates die Minuendo-Licitation zur Beistellung sämtlicher, für das hiesige neue Zwangsarbeitshaus erforderlichen, auf den Fiscalpreis von Dreitausend siebenhundert ein und zwanzig Gulden 21 kr. C. M. berechneten Inventarial-Gegenstände vorgenommen werden. — Die Licitationsbedingungen sind aus der Beilage A, das Verzeichniß der beizuschaffenden Gegenstände aus der Beilage B ersichtlich. — Das Detail der letzteren ist aber aus der bei der k. k. Landesbaudirection erliegenden Devise zu entnehmen. — Vom k. k. k. Gubernium, Laibach den 6. September 1846

A Licitations-Bedingnisse.

Wegen Lieferung der für das neue Zwangsarbeitshaus in Laibach erforderlichen Inventarial-Geräthschaften und Bekleidungsgegenstände. — §. 1. Aus dem angeschlossenen Ausweise ist die Zahl, aus der bei k. k. Landesbaudirection erliegenden Devise aber die Beschaffenheit der erforderlichen Bekleidungsstücke, Fournituren, Einrichtungstücke und Requiriten ersichtlich, und dort, wo die Lieferung nach Mustern bedungen ist, können letztere schon 8 Tage vor der Licitation im dießfälligen Depot des neuen Zwangsarbeitshauses in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — §. 2. Zu dieser Versteigerung werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — §. 3. Die Ausbietung erfolgt abtheilungsweise nach den im anschließigen Ausweise B nachgewiesenen Erfordernissen von I bis inclus. IV mit dem Ausrufspreise von 2291 fl. 4 kr., und von V bis inclus. X mit dem berechneten Fiscalbetrage von 736 fl. 17 kr. — §. 4. Wer für einen Andern licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor dem Beginne der Versteigerung der hiezu bestimmten Commission einzuhandigen, jedoch muß jeder für sich oder als Bevollmächtigter 10 % desjenigen Fiscalpreises, worauf er Anbote richten will, als Reugeld vor dem Anfange der Licitation der Commission, entweder im Baren oder in Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Kurse angenommen werden, erlegen, oder den Erlag bei irgend einer öffentlichen Casse legal nach-

weisen. — §. 5. Bei dieser Versteigerung werden auch schriftliche Offerte zugelassen, jedoch müssen dieselben noch vor dem Anfange der mündlichen Licitationsverhandlung, welche an dem kundgemachten Tage um 10 Uhr Vormittags beginnt, der Versteigerungs-Commission versiegelt übergeben werden. — Diese Offerte können bezugsweise auf den §. 3 entweder auf eine bestimmte Abtheilung der Lieferung, oder auf das Ganze gerichtet, es muß jedoch dieß an der Außenseite des Offertes ausdrücklich bezeichnet, im Innern aber die Anbote einzeln nach dem Umfange der abgeforderten Ausbietung gerichtet seyn. — Diese, mit dem gehörigen Stempel versehenen Offerte müssen, um berücksichtigt werden zu können, nebst obiger Bedingung enthalten: a) Daß 10 % Badium entweder im Baren, in annehmbaren Staatspapieren, oder die den Badiums-Erlag bestätigende Amtsquittung einer öffentlichen Casse. b) Den Geldbetrag, um welchen Differenz eine bestimmte Abtheilung der Lieferung übernehmen will, in Ziffern und Worten deutlich ausgedrückt. c) Die Bestätigung, daß Differenz den Gegenstand der Lieferung und diese Licitationsbedingungen genau kenne; d) den Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Differenzten. — §. 6. Wer auf eine bestimmte Abtheilung der Lieferung (§. 3) oder auf das Ganze den billigsten Anbot stellt, wird als Ersther anerkannt. — Es werden daher nach beendigter mündlicher Licitation die allenfalls eingegangenen schriftlichen Offerte von der Versteigerungs-Commission in Gegenwart der Licitanten eröffnet, in das Versteigerungsprotocoll eingetragen, und der sich hiernach herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Bestanboten hat der mündliche den Vorzug; wofern jedoch zwei oder mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Bestbetrag lauten sollten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden, welcher Differenz als Bestbieter zu betrachten sey. — §. 7. Es wird ausdrücklich bedungen, daß jede Erstherung bei gemachter Entscheidung, daß dabei nachtheilige Einverständnisse und Umtriebe Statt gefunden haben, für sich null und nichtig, folglich der Licitations-Commission für einen solchen Fall das Recht vorbehalten sey, eine neuerliche Versteigerung vorzunehmen, d. i. entweder im Acte der Versteigerung nach zu Protocoll gemachter Bemerkung der eingetretenen Veranlassung die Minuendo-Licitation von Neuem zu beginnen,

oder solche auf einen andern Tag zu übertragen.

— §. 8. Ist das Protocoll geschlossen und gefertigt, so wird kein weiterer Anbot angenommen, die Einlage aber allen, die nicht Bestbieter geblieben sind, zurückgestellt, jene der Bestbieter aber als Caution einbehalten werden, worüber denselben von der betreffenden Cassa der Depositenchein ausgefolgt werden wird.

— §. 9. Sobald der Fiscalpreis nicht überschritten wird, ist die Licitation, jedoch nur in der Voraussetzung als genehmiget anzusehen, wenn die Lieferung in ihrem ganzen Umfange um oder unter dem Ausrufspreise erstanden worden ist.

— §. 10. Sollte der Ausrufspreis für die erste oder die zweite Theillieferung, oder aber im Ganzen überschritten werden, so bleibt die Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle vorbehalten; doch ist für den Ersteher sowohl in dem einen als in dem andern Falle der gemachte Anbot gleich nach geschlossener Licitation, selbst dann, wenn neue Ausbietungen angeordnet werden sollten, bindend, und es wird den k. k. Behörden vollkommen freigestellt seyn, nach Abhaltung derselben die Lieferung entweder dem neuen Ersteher, oder dem ersteren Differerenten um seinen Anbot zuzuerkennen: Im ersteren Falle wird dem Letztern seine bei der frühern Versteigerung erlegte Caution zurückgestellt.

— §. 11. Sowohl im Falle, als sich der Versteigerungsbact im Sinne des §. 9 von selbst ratificirt, als auch, wenn nach §. 10 die Ratification desselben eingeholt werden muß und diese sofort erfolgt, vertritt das auf diese Licitationsbedingnisse basirte Versteigerungs-Protocoll die Stelle des förmlichen Vertrages, und der Ersteher ist verbunden, den Betrag zur classenmäßigen Stempelung desselben im ersten Falle gleich nach Abschluß der Licitation zu Händen der Versteigerungs-Commission, im letzteren Falle der Behörde, von welcher die Intimation der Ratification erfolgt, zu erlegen.

— §. 12. Der Vertrag ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitationsprotocolls, für das Aerarium aber unter Voraussetzung des Ergebnisses nach §. 10 erst vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich.

— §. 13. Der Mindestbieter und rücksichtlich Ersteher leistet bei allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntmachung der Ratification des Versteigerungs-Protocolls ausdrücklich auf die in dieser Hinsicht bestehende Begünstigung des §. 862 des bürgerlichen Gesetzbuches Verzicht.

— §. 14. Der Unternehmer verpflichtet sich, diejenigen in dem zu liegenden Aus-

weise nachgewiesenen Lieferungen u. Leistungen, auf welche sein Anbot lautet, in der bestimmten Zahl und der darin bedungenen Qualität binnen 12 Wochen, vom Tage des Licitationsabschlusses, und rücksichtlich des §. 10, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Ratification seines Angebotes, zu vollenden. Dieser Termin ist um so zuverlässiger einzuhalten, als sonst der Unternehmer für alle der Zwangsarbeitsanstalt durch eine allfällige Verzögerung zugehenden Nachtheile verantwortlich und ersatzpflichtig ist.

— Ueberschiebung des gegebenen Lieferungsstermines, außer einer von der hohen k. k. Landesstelle erwirkten Terminsverlängerung, dahin verbindlich, daß ihm nebst obigem Ersatz rücksichtlich des dem Zwangsarbeits-Anstaltenfonde zugehenden positiven Nachtheiles, noch bei Ueberschreitung des Termines von 8 Tagen Ein Percent, und für jede fernere Woche zwei Percent der Ersterhebungssumme abgezogen werden würden.

— §. 15. Im Falle aber, als der Ersteher sich weigern sollte, die zur Lieferung übernommenen Arbeiten sogleich nach Abschluß des die Stelle des Vertrages vertretenden Licitations-Protocolls und rücksichtlich der erfolgten Ratification desselben zu beginnen oder beginnen zu lassen, oder wenn er selbe nicht mit entsprechender Thätigkeit und sofort nicht in dem sub §. 14 festgesetzten Termin vollendet und abgeliefert, so stehet, nebst dem Eintritte aller mit einer solchen Verabsäumung nach diesen Bedingungen verbundenen Folgen, den berufenen k. k. Behörden die Wahl frei, den Ersteher entweder zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten, oder die Arbeiten und Lieferungen auf dessen Gefahr u. Unkosten entweder in eigener Regie, oder im Accordwege besorgen zu lassen, oder aber auf Kosten und Gefahr des Unternehmers neuerdings feilzubieten und die erlegte Caution, wenn sie hierzu ausreicht, im ersteren Falle auf Abschlag der höheren Beföstigung, im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, in dem Falle aber, wenn der neue Anbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

— Sollte die erlegte Caution zur Ausgleichung der Differenz zwischen der Ersterhebungssumme und dem Betrage, auf welchen die von dem Unternehmer erstandene Lieferung durch deren Ausführung in eigener Regie, oder durch deren Hintangabe im Accord oder Licitationswege zu stehen käme, dann zur Entschädigung der dem Arbeitsanstaltenfonde durch den Verzug der Lieferung allenfalls zugegangenen Schaden nicht

hinreichen, so hat der Ersteher für das plus mit seinem ganzen, sowohl Real- als Mobilarmögen zu haften und der Staatsverwaltung soll in diesem Falle das Recht zustehen, hierauf eine solche Summe hypothekarisch sogleich vormerken zu lassen, welche sie für nöthig halten wird, um in jedem Falle für Alles gedeckt zu seyn. — In dem Falle, als die Arbeiten oder Lieferungen in Gemäßheit der vorstehenden Bedingung auf Gefahr und Kosten des Ersteher von dritten Personen beigelegt werden würden, ist der Ersteher verpflichtet, den über die dießfälligen Beistellungskosten von der Provinzial-Staatsbuchhaltung ausgefertigten, von der hohen Landesstelle bestätigten Ausweis, als einen vollen Beweis machende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Kostenbetrag, dessen Vergleichung mit dem Erstehungsbetrage die vom Ersteher ohne alle Einwendung zu ersetzende Differenz zeigt, ohne weiters als liquid anzuerkennen. — §. 16. Die Gegenstände der Lieferung müssen nach beiliegendem Ausweis in der verlangten Zahl, und in Absicht der Qualität einestheils den bei der Licitation vorhandenen Musterstücken, andernteils den gestellten Detail-Anforderungen in der §. 1 erwähnten Devise vollkommen entsprechen, wozu sich der Unternehmer ausdrücklich verpflichtet. — §. 17. Die vorhandenen Muster, in so weit sie nicht von andern öffentlichen Anstalten zu diesem Zwecke entlehnt, sondern ausdrücklich zum Behufe eines Musters für diese Versteigerung angefertigt worden sind, und nach welchen die betreffenden Gegenstände werden beurtheilt und übernommen werden, sind in die Zahl der zu liefernden Objecte als einbezogen anzusehen, weshalb der Ersteher von allen jenen derselben, wo ein solches Muster vorliegt, um eines weniger abzustellen haben wird, als der beiliegende Ausweis darstellt; dagegen liegt dem Ersteher die Verpflichtung ob, die mit der Anschaffung dieser Muster verbundenen Auslagen gleich nach Abschluß des Licitationsactes, und mit Rücksicht auf den §. 10 nach erfolgter Ratification desselben zu Händen der Licitations-Commission in jenem Betrage unweigerlich auszubehalten, wie dieß demselben von Letzterer mittels ordentlichen Conti der einschlägigen Lieferanten und Meisterschaften dargethan werden wird, ohne daß ihm dießfalls das Recht zustehen soll, in Bezug auf die Größe dieser Zahlung irgend eine Einsprache zu führen. — §. 18. Die Ueberwachung der zu liefernden Arbeiten steht der

f. k. Landesbaudirection und der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu. — Die Uebernahme der Lieferungs-Gegenstände aber erfolgt durch eine von der hohen f. k. Landesstelle zu bestimmende Commission, welche Letztere die verschiedenen Artikel auf Grundlage des vorliegenden Ausweises, der darin gestellten Detail-Anforderungen und der ad §. 16 besprochenen Muster prüfen und beurtheilen wird. Auf dasjenige, was diesen Anforderungen und Mustern nicht vollkommen entsprechen sollte, würde dabei als unannehmbar ausgestoßen und dem Unternehmer nach Umständen entweder zur Verbesserung oder zur neuen Herstellung binnen einer von der Commission zu bestimmenden Frist zurückgestellt werden. — Der Ersteher unterwirft sich bezüglich der Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit seiner Lieferungen und Arbeiten ganz dem Ausspruche der Uebernahme-Commission, und er hat demselben innerhalb ihm von Letzterer vorgezeichneten Frist um so gewisser nachzukommen, widrigenfalls die Bestimmungen des §. 15 dieser Bedingnisse Platz greifen würden, wobei übrigens auch ausdrücklich bedungen wird, daß die Herstellungskosten für die auf seine Kosten von dritten Personen beigelegten Arbeiten und Lieferungen auch von der durch den Ersteher etwa bereits in's Verdienen gebrachten Lieferungs-Vergütung in Abzug gebracht und einbehalten werden können. — Wenn der Ersteher übrigens die Bezeichnung der bei der Licitation vorliegenden Muster nicht ausdrücklich verlangt, so begibt er sich dadurch für die Folge von selbst jeder Einwendung bezüglich der Identität der Muster und er ist verpflichtet, jenes als das bei der Licitation vorgelegene Muster anzusehen, welches ihm von der Uebernahme-Commission als solches vorgewiesen wird. — §. 19. Wie die Lieferung vollendet, die Untersuchung gepflogen, und alles commissionell gut und anstandslos befunden worden seyn wird, erfolgt von Seite der f. k. Landesstelle auf Basis des dahin sogleich vorgelegt werdenden Befunds- und Colaudations-Protocolls im Amtszuge die Anweisung der entfallenden Verdienstsomme bei dem Prov. Zwangsarbeits-Anstaltenfonde, wovon der Unternehmer in Kenntniß gesetzt und die Behebung derselben gegen classenmäßig gestämpelte Quittung beim hiesigen f. k. Cameralzahlamte zu realisiren haben wird. — §. 20. Der Unternehmer entsaget, obschon diese Versteigerung keine gerichtliche ist, ausdrücklich jeder allfälligen

ligen Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — §. 21. Mehrere gemeinschaftliche Ersterer haften solidarisch, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, und es ist gegenüber dem k. k. Aerar jeder von ihnen als ermächtigt anzusehen, Aufträge und Zahlungen aus dem fraglichen Lieferungsverhältnisse mit der Wirkung anzunehmen, als wären dieselben an Alle erfolgt. — §. 22. Stirbt der Unternehmer, so gehen alle seine von dem Contracte abhän-

gigen Verbindlichkeiten und Rechte vermög der bestehenden Gesetze auf seine Erben über. — Es steht jedoch der Staatsverwaltung frei, in diesem Falle den Contract aufzulösen, wobei sie keine andere Dilligenschaft hat, als den für die bereits geleisteten Arbeiten und für das allenfalls schon vorbereitete brauchbare Materiale entfallenden Betrag auf der Grundlage des Ersterungspreises den besagten Erben flüssig zu machen.

A u s w e i s

über die für das neue Zwangsarbeitshaus zu Laibach für den Stand von 60 Köpfen zu liefernden Inventarial = Geräthschaften.

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.	Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.
I. Bekleidung der Zwänglinge.			III. Bettfournituren.		
a. für die Männlichen:			1	66	Kothen für den Winter
1	36	Kappen von Lodentuch	2	66	lodene Decken
2	36	Köckl von Lodentuch	3	66	Trohsäcke
3	36	Leibl von Zwillich	4	66	Kospöfster
4	72	Paar lange Hosen von Zwillich	5	264	Leintücher
5	36	Paar lodene Hosen	6	66	Hölzerne Bettstätten mit Anstrich von Olsfarbe.
6	72	Paar leinwergene Strümpfe	IV. Spitalsfournituren.		
7	36	Paar wollene Strümpfe	1	4	Matraken von grauem Zwillich mit Schafwolle gefüllt
8	36	Paar rindlederene Schuhe	2	4	wollene Bettdecken
9	108	Hemden von gebleichter Leinwand	3	4	Bettdecken von Zwillich
10	72	Halstücher	4	8	Leintücher von gebleichter Leinwand
11	72	Schnupstücher	5	4	Trohsäcke
12	36	Arbeitschürzen	6	4	Kospöfster
13	36	Handtücher	7	4	Handtücher
b. für die Weiblichen:			8	4	Schlafrocke von Zwillich
14	48	Halstücher von gebleichter Leinwand	V. Spitals = Requisitionen.		
15	48	Corsetten von Zwillich	1	4	Kleine Tische für Kranke
16	48	Rittel	2	2	Leibstühle
17	48	Paar leinene Strümpfe	3	2	große Tische
18	24	Paar wollene Strümpfe	4	6	hölzerne Stühle
19	72	Hemden von gebleichter Leinwand	5	4	glasirte irdene Epischalen
20	24	Paar Schuhe	6	2	irdene glasirte Wasserkrüge
21	48	Schnupstücher	7	4	Trinkgläser
22	24	Handtücher	8	2	gläserne Wasserflaschen
23	48	Bortücher	9	2	Handtücher
II. Montour der Aufseher.			10	1	großer Schwamm
24	5	Hüte	VI. Küchengeräthe.		
25	5	Mäntel	1	2	mittelgroße gußeiserne Kessel a 60 \mathcal{L} .
26	5	Köckl	2	1	großer Hängkessel von 80 \mathcal{L} .
27	5	Westen	3	1	Schalmage auf 4 \mathcal{L} .
28	5	Beinkleider			
29	5	Paar Stiefel.			

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.	Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.
4	1	großer eiserner Spühlkessel	19	6	eiserne Schaufeln
5	1	große Mehltruhe	20	3	Abkratz Eisen
6	1	großer Victualienkasten	21	2	eiserne Schöpfkellen
7	1	Anrichttasef	22	1	Pflasterstampf
VII. Waschkücherequisiten.			23	4	Holzschöche
1	1	gußeiserner Waschkessel von 80 Pf.	24	2	große Hämmer
2	1	Linker dazu	25	2	kleine Hämmer
3	2	große Waschkücher mit eisern. Reifen	26	8	Abstaubbesen
4	2	große Waschkücher mit hölzernen Reifen	27	6	Kabeltruhcn
5	2	kleine Waschkücher mit hölz. Reifen	28	22	schwarze Rahmen zur Bezeichnung der Localitäten
6	2	Waschbänke	29	30	Laternen zur Beleuchtung des Hauses
7	60	Kloster Waschaufhäng = Stricke	30	10	eiserne Leuchter
8	1	großer Tisch	31	10	Lichtscheren
9	3	Wasserpitschen	32	1	Delkiste mit Blech gefüttert
10	1	Feuergabel	33	3	Delmaße von Blech (1 \mathcal{L} . - $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} . - $\frac{1}{4}$ \mathcal{L} .)
11	1	Aschenschaufel	34	3	Getränkmaße von Blech (1 Maß - 1 Halbe - 1 Seitel)
12	3	Seifen = Stögekn	35	10	Kehrtrügl
13	3	Dachbrenten mit eisernen Reifen	36	15	Brotmesser ohne Spiz
VIII. Requisiten für die Badeanstalt.			37	3	offene Kästen in mehreren Abtheilungen zur Aufbewahrung der depositirten Kleider, 8' hoch 10' lang
1	2	Badewannen	38	8	Schließ Eisen mit Schließern, 4' lang
2	2	Wasserschöpfer	39	5	Feuerlaternen
3	3	Badschwämme	40	4	Feuerhaken
IX. Hausgeräthe.			41	4	Feuerleitern
1	8	mittelgroße Tische mit Schubladen in 8 Abtheilungen	42	1	Hausfeuerspritze
2	8	Schließern sammt Schlüssel für die Schubladen	43	40	Feuereimer von Stroh, ausgepecht
3	60	Stühle	44	5	Wasserbottungen mit eisernen Reifen und Delanstrich
4	6	Wasserpitschen sammt Untergestell	45	1	Wassermagen mit Fässern.
5	8	Nachtkübel	X. Kanzlei- und Amtserfordernisse.		
6	1	Wandhänghuhr	1	2	Schreibtische mit gesperrten Schubladen
7	8	Crucifixe von Holz und gemalt	2	4	Sessel mit Leder überzogen
8	60	hölzerne Löffel	3	3	Kolletten für die Kanzleifenster
9	60	hölzerne Gabeln	4	6	Handtücher
10	120	Eßschalen, $1\frac{1}{2}$ Seitel haltend	5	4	messingene Leuchter sammt Lichtscheren
11	15	Seitelkrüge	6	1	Lavoirs = Kasten
12	6	Brotstellagen, in Kleiderrechen formirt	7	1	zinnerne Schüssel
13	30	Spucktrügl	8	1	do. Gießkanne mit Pippe
14	6	Holzhacken			
15	3	Holzstöcke			
16	2	Holzsägen			
17	1	Schleifstein			
18	3	Eisenkeile			

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.
9	1	Amtsiegel
10	1	Papier- und Actenkasten
11	2	doppelte Federmesser
12	2	Papierscheren
13	1	Cassatruhe
14	2	Paar Tintenfassler und Streusandbüchsen von Blech.

A n m e r k u n g.

Die Bekleidung der Zwänglinge sub Abtheilung I.
 „ Montur der Aufseher „ II.
 „ Bettfournituren „ III.
 „ Spitalsfournituren „ IV.
 werden gemeinschaftl. ausgebaut mit 2291 fl. 4 fr.
 Die Spitalsrequisiten sub Abtheilung V.
 „ Küchengeräthe „ VI.
 „ Waschkücherequisiten „ VII.
 „ Badkücherequisiten „ VIII.
 „ Hauegeräthe „ IX.
 und die Kanzleirequisiten „ X.
 werden ebenfalls gemeinschaftlich zum Ausbote gebracht mit 736 fl. 17 fr.

3. 1531. (1) Nr. 19322. ad Nr. 23397.
Concurs = Verlautbarung.

Für die an der Normalhauptschule zu Triest erledigte Stelle eines Zeichnungsgehilfen, womit ein Gehalt von jährl. 300 fl. verbunden ist, wird am 19. November d. J. an den Normalhauptschulen zu Wien, Triest, Görz, Graz und Laibach die Concursprüfung abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich bei der betreffenden Normal-Schuldirection zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, insbesondere über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen, und ihre an dieses Subernium gerichteten, mit den Beweis-Documenten über Alter, Stand, Religion, Moralität und erworbene Kenntnisse versehenen Gesuche alldort zu überreichen. — Vom k. k. Subernium im östereichisch-illyrischen Küstenlande. Triest am 13. September 1846.
 Friedrich Hausenbichler,
 Subernial = Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1523. (1) Nr. 3333.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Pfarrhofs Gült Möschnach, wider Johann

Grilz von Bressach, pet. an Zehent schuldigen 1 Mierling, 7 Maß $\frac{2}{3}$, Seitel Kufuruz, oder 1 fl. 40 fr., e. s. c., in die Feilbietung der, in die Execution gezogenen Fahrnisse des Executen, als: 1 Kuh pr. 20 fl., 1 Kalbinn pr. 5 fl. und 6 Fenster Korn pr. 24 fl. gewilliget, und es seyen hiezu die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 8. October, auf den 22. October und auf den 9. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Fahrnisse zu Bressach mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
 K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 20. September 1846.

3. 1522. (1) Nr. 2754.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Grundherrschaft Radmannsdorf, wider Georg Pressler, wegen rückständigen Arbarialgiebigkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 35 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als: 1 Kuh, 1 Kalbinn und 1 Wanduhr, gewilliget und es seyen hiezu die 3 Feilbietungstagsatzungen, auf den 17. September, den 1. October und auf den 19. October d. J., jedesmal früh 9 — 12 Uhr, im Orte der Fahrnisse zu Laufen mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. August 1846.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1521. (1) Nr. 3364.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Dr. Grobath, Curator der Ursula Thomann'schen Verlassmasse, wider Valentin Gasperinn von Kropp, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 331 fl. 50 fr. gerichtlich geschätzten, zu Kropp liegenden Realitäten, als: des daselbst sub Conscr. Nr. 55 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1156 dienstbaren Hauses sammt Garten, und der Waldantheile sa verham und pod verham, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 2. April 1832, 3. 682, schuldiger 395 fl. 45 fr. e. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 21. September, den 22. October und den 23. November l. J., jedesmal Vormittags 9 — 12 Uhr, im Orte der Realitäten zu Kropp mit dem Beisage bestimmt worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können sowohl hier, als beim Herrn Dr. Grobath eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 25. Juli 1846.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1524. (1) Nr. 3223.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executions- sache des Anton Blümel von Zellach, wider Anton Schwab von Sappusch, wegen aus dem w. ä. Ver- gleiche vom 28. November 1845 schuldigen 222 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Cre- cuten gehörigen, zu Sappusch sub Conscr. Nr. 10 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 137 dienfbaren, auf 1128 fl. 45 kr. gerichtlich bewerteten 3/4 Hube gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstagsatzungen auf den 26. October, auf den 26. November und auf den 24. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität zu Sappusche mit dem Beisage angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintange- geben werden wird.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsproto- coll und die Licitationsbedingnisse können täglich all- hier eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 11. September 1846.

B. 1529. (1) Nr. 2983/379.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hie- mit bekannt gemacht: Es seyen in der Executions- sache des Herrn Stephan Laugher, Cessionär des Herrn Fidelis Terpinz, wider Joseph Klemenzhiz von Münkendorf, zur Vornahme der executiven Feilbie- tung der, mit dem executiven Pfandrechte belegten, an Joseph Klemenzhiz vergewährten, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 375 zinsbaren 3 2/12 Hu- be Conscr. Nr. 29 zu Münkendorf, im Werthe pr. 214 fl. 40 kr.; dann der an Georg Etamz ver- gewährten, ebendahin sub Urb. Nr. 376 zinsbaren, auf 60 fl. bewerteten Kaise sammt Terrain; ferner des ebendahin sub Dom. Urb. Nr. 75 dienfbaren, auf 40 fl. bewerteten, an Joseph Klemenzhiz verge- währten Gemeintheiles u Grintouzah; endlich der auf 8 fl. 2 kr. bewerteten Fahrnisse, die Tagsatzun- gen auf den 26. October, 30. November und 21. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten mit dem Anhang ange- ordnet, daß jede Realität besonders feilgeboren und nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schä- zungswerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die 3 Grundbuchs- extracte und die Licitationsbedingnisse liegen hieramts zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf den 23. Septem- ber 1846.

B. 1528. (1) Nr. 2983/379.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird dem Jacob Klemenzhiz, Agnes Klemenzhiz, geborne Schlieber, und den Michael Jemz'schen Pupillen Lorenz und Maria, unbekanntes Dafeyns und Aufent- haltes, als Hypothekargläubigern der, in die Execu- tion gezogenen, zu Münkendorf sub Conscr. Nr. 29

liegender, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 375 dienfbaren, an Joseph Klemenzhiz vergewähr- ten Subrealität, hiemit bekannt gemacht, daß die den- selben zuzustellenden Feilbietungsrubriken vom Be- scheide 23. September 1846, Nr. 2983, dem für sie zum Curator bestellten Herrn Dr. Franz Pies- schern, Landesadvocat zu Krainburg, mit der gesetz- lichen Rechtsfolge zugestellt worden sind, wornach sie sich zu achten wissen mögen.

Bezirksgericht Münkendorf am 23. September 1846.

B. 1526. (1) Nr. 2289.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Reich, im eigenen Namen und als Vormund des m. Heinrich Reich von Neustadt, wegen schuldiger Zin- sen pr. 36 fl. 30 kr., in die mit Bescheide vom 13. Juni d. J., Z. 1739, angeordnete, und mit Beschei- de vom 23. v. M., Nr. 2055, sistirte Feilbietung der, dem Mathias Schusterschiz eigenthümlichen, der Herrschaft Rupertshof sub Rect. Nr. 219 dienfbaren, gerichtlich auf 320 fl. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör in Werch bei Lubno, und der auf 87 fl. 20 kr. bewerteten Fahrnisse, als: 1 Paar Ochsen, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge und 3 Schweine, neuerlich gewilliget, und die Vornahme auf den 20. October, den 16. November und den 15. Decem- ber l. J., jedesmal früh 9 Uhr in der Wohnung des Executen in Werch bei Lubno mit dem Beisage an- beraumt worden, daß die zu veräußernden Gegenstän- de bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden. Die Fahrnisse sind sogleich zu bezahlen; die Anbieter für das Reale müssen aber vor dem Anbote 10 % des Schätzungswertthes; zu Handen der Licitations- Commission als Badium erlegen, der Ersteher der Rea- lität aber muß übrigens die auf dem Gute hafenden Schulden, insoweit sich der Meißbot erstrecken wird, übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der Verfallszeit nicht annehmen wollten.

Die Pfändungsrelation, das Schätzungsproto- coll, der Grundbucheextract und die Bedingnisse kön- nen hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 27. August 1846.

B. 1525. (1) Nr. 1411.

E d i c t.

Alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Nachlaß der am 4. Mai 1845 ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorbe- nen Witwe Anna Rizolli, Hausbesitzerin in Neu- stadt, einen Anspruch stellen zu können vermeinen, haben solchen bei der zu diesem Ende auf den 28. October l. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun, als widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 20. August 1846.

3. 1527. (1)

Nr. 2345.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Konderzh in Tschependorf, Vormundes der mj. Franziska Murgel von Dalnibersch, wegen, aus dem Urtheile vom 6. März, 1846 schuldiger 110 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Veräußerung der, dem Matthäus Köbel von Unterkarteleu eigenthümlichen, der Herrschaft Hopfenbach dienstbaren Realitäten, nämlich der Halbhube sub Rect. Nr. 24, Urb. Nr. 25 in Unterkarteleu, im Schätzungswerthe von 170 fl., und des Weingartens sub Berg-Urb. Nr. 26 am Hmelzhizhgebirge in Slobozhendull, im Schätzungswerthe von 45 fl. gewilliget, und sey die Vornahme auf den 21. October, den 18. November und den 17. December l. J., jedesmal Vormittag 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Executen in Unterkarteleu mit dem Weisage anberaumt worden, daß die zu veräußernden Realitäten bei der dritten Feilbietungstagung allenfalls auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, darunter, daß die beiden Realitäten abgesondert ausgerufen werden, und daß jeder Licitationslustige 20 Proc. des Schätzungswerthes als Radium zu erlegen habe, können täglich hieramts eingesehen werden.

Neustadt am 25. August 1846.

3. 1501. (2)

Nr. 1133.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Puzl von Harlachen, und seinen diesem Gerichte ebenfalls unbekannt Erben durch gegenwärtiges Edict erinnert:

Es habe Martin Zerlepp von Harlachen, in Vertretung des Herrn Dr. Zwaier, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des, der Herrschaft Seisenberg sub Top. Nr. 581 dienstbaren, im Bisfberge liegenden, auf Anton Puzl noch verewährten Weingartens, aus dem Titel der Erstigung eingebracht, und es sey zur Verwandlung derselben die Tagung auf den 25. December l. J. um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte unter den Ausbleibensfolgen für beide Theile anberaumt worden.

Da nun dessen Aufenthalt, so wie seine allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt sind, so hat man nach der Vorschrift des Gesetzes zu seiner und seiner Erben Vertretung den Hrn. Santo Treo von Kleinndorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der Vorschrift des Gesetzes ausgeführt werden wird.

Anton Puzl und seine allfälligen Erben werden hievon zu dem Ende benachrichtiget, damit sie inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtebelie an die Hand geben, oder sich selber einen andern Sachwalter in der trüglichen Rechtsache zu bestellen, und solchen mit der gehörigen Vollmacht zu versehen, oder an der bezüglichen Verhandlung sich persönlich zu betheiligen, auch überhaupt in die

rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege, die sie zu ihrer Vertheidigung für diensam finden, einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht Treffen am 10. August 1846.

3. 1502. (3)

Nr. 2078.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Boiz von Niederdorf, wider Paul Michitsch von Söttenig, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, in Söttenig sub Cons. Nr. 1 und Rect. Nr. 2145 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 850 fl. geschätzten 4/8 Urb. Hube sammt Gebäuden, dann der auf 58 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldiger 100 fl. sammt Nebengebühren gewilliget, und zu deren Vornahme die 1. Tagung auf den 28. September, die 2. auf den 28. October und die 3. auf den 27. November 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Weisage angeordnet worden, daß die Realität und Fahrnisse erst bei der dritten Tagung unter ihrem Schätzungswerthe, die letztern insbesondere nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben würden. Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 18. Juli 1846.

3. 1492. (3)

Nr. 1748.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Anlangen des Barthelmä Bevilacqua aus Trief, als Cessionär des Andreas Schelle von Dorn, die executive Feilbietung der, dem Anton Maslu gehörigen, zur Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 9 zinsbaren Einviertelhube zu Dorn, und der ebendort gelegenen, der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 361 dienstbaren Kaiserlichen Realität, wegen schuldigen 192 fl. c. s. c. reassumirt, und hiezu drei Termine, als den 1. auf den 1. August, den 2. auf den 1. September und den 3. auf den 1. October d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realitäten mit dem Anbange bestimmt, daß diese gerichtlich auf 842 fl. C. M. geschätzten Realitäten bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Adelsberg am 27. Juni 1846.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.